

Erklärungen zu den Änderungen der Allgemeinen Teile (AT)

Gemäß dem Beschluss des Akademischen Senats vom 27. Mai 2020 wurden einzelne Paragraphen der Allgemeinen Teile der Bachelor-/Masterprüfungsordnungen von 2010 (gültig in der aktuellen Fassung) als Folge von Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie für die Dauer von zwei Semestern (SoSe 2020 und WiSe 2020/2021) angepasst.

Die Erläuterungen und den neuen Text finden Sie auf den nächsten Seiten.

Inhalt:

Verlängerung des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. für die Masterarbeit (§ 10 (9) AT)	2
Technische Probleme bei videogestützten Prüfungen (§ 17 (3) AT).....	3
Unterbrechung der Semesterzählung (§ 21 (1) Satz 5 AT)	4

Erklärungen zu den Änderungen der Allgemeinen Teile (AT)

Hier:

Verlängerung des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. für die Masterarbeit (§ 10 (9) AT)

§§ 10 AT BPO und MPO (9) „**Bachelor- bzw. Masterarbeit**“ wird um folgende Sätze 5 und 6 ergänzt:

„Bei einer Bachelorarbeit / Masterarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 13. März 2020 und dem 30. September 2020 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, wird die Abgabefrist um drei Monate verlängert. Eine weitere Verlängerung ist auf begründeten individuellen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss möglich.“

Auswirkung:

Sämtliche Bearbeitungszeiten von BA-/MA-Arbeiten werden pauschal um 3 Monate verlängert. In der Regel wird dieser Zeitraum nicht bei der Berechnung auf dem Bescheid mit ausgewiesen, sondern bei der Abgabe der Arbeit berücksichtigt.

Die Berechnung hierzu ist wie folgt:

Abgabetermin ist der 15.04.2020
Es wird drei Monate weitergerechnet.
Die neue Frist endet am Mittwoch: 15.07.2020

Endet die Frist auf einem Feiertag oder an einem Samstag bzw. Sonntag so hat die Abgabe spätestens an dem direkt darauffolgenden Werktag (Mo-Fr.) zu erfolgen.

Beispiel:

Es wird drei Monate weitergerechnet.
Die neue Frist endet am Samstag, 18.07.2020.
Die späteste Abgabe ist somit der Montag, der 20.07.2020

Die Abgabe der Arbeit hat gemäß den Vorgaben im Zulassungsbescheid zu erfolgen.

Hinweis:

Durch die verlängerte Bearbeitungszeit verschieben sich nicht die Bewerbungsfristen. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig, wann Bewerbungsfristen z. B. für Masterprogramme oder das Schulreferendariat, enden.

Erklärungen zu den Änderungen der Allgemeinen Teile (AT)

Hier:

Technische Probleme bei videogestützten Prüfungen (§ 17 (3) AT)

Die §§ 17 AT BPO und MPO „Versäumnis und Rücktritt“ werden um den folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Kann eine videogestützte Prüfung aufgrund von nicht zu vertretenden technischen Problemen, die während der Prüfung auftreten, nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Prüferinnen oder Prüfer die Möglichkeit eröffnet, Prüfungsleistung zeitnah erneut zu erbringen bzw. fortzusetzen.“

Auswirkung:

Sollten, wie beschrieben, technische Probleme zu einem Abbruch der Prüfung führen, wird zeitnah, die Prüfung fortgesetzt bzw. erneut durchgeführt. Hierbei muss anders als bei Wiederholungsterminen keine gesonderte Frist für den Prüfungstag eingehalten werden. Die Terminfindung muss einvernehmlich erfolgen.

Für die Fortführung der Prüfung bzw. für den Start der erneuten Prüfung ist keine gesonderte Anmeldung in PABO vorzunehmen.

Auch muss der Prüfungstermin nicht gesondert dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.

Erklärungen zu den Änderungen der Allgemeinen Teile (AT)

Hier:

Unterbrechung der Semesterzählung (§ 21 (1) Satz 5 AT)

§§ 21(1) AT BPO und MPO **Fristen für die Wiederholung von Prüfungen**, wurde um Satz 5 ergänzt:

„Für das Sommersemester 2020 sowie das Wintersemester 2020/21 wird die in Satz 1 genannte Frist unterbrochen“.

Auswirkung:

Studierende, die sich im **SoSe 2020** bereits in einem Prüfungsverfahren befinden oder erstmalig ein Prüfungsverfahren eröffnen, erhalten 6 anstelle von 4 Folgesemestern, um eine Prüfung zu bestehen. Hierbei ist es nicht von Bedeutung, ob im SoSe 2020 erstmalig eine Prüfung angemeldet wurde oder ob es sich um ein Wiederholungssemester handelt.

Studierende, die im **WiSe 20/21** ein Prüfungsverfahren eröffnen, erhalten 5 anstelle von 4 Folgesemestern, um eine Prüfung zu bestehen.

Wichtig: Die Regelungen zu Sonderfällen, wie z.B. Krankheit, Auslandsaufenthalt, Elternzeit, Sonstiges Freisemester, behalten weiterhin Gültigkeit.

Tabelle zur Veranschaulichung der Regelung (ohne Sonderfälle):

Eröffnung Prüfungsverfahren*	Ende der Wiederholungsfrist gemäß Corona-Anpassung**	Ende der Wiederholungsfrist nach der bisherigen 4 Semester Frist gemäß § 21 Abs. 1 AT***
WiSe 17/18	./.	WiSe 19/20
SoSe 18	SoSe 21	SoSe 20
WiSe 18/19	WiSe 21/22	WiSe 20/21
SoSe 19	SoSe 22	SoSe 21
WiSe 19/20	WiSe 22/23	WiSe 21/22
SoSe 20	SoSe 23	SoSe 22
WiSe 20/21	SoSe 23	WiSe 22/23
SoSe 21	./.	SoSe 23

* ein Prüfungsverfahren ist eröffnet, wenn eine Prüfung erstmalig angemeldet wurde.

Die Wiederholungsfrist beginnt mit dem Semester, welches dem erstmaligen Ablegen der Prüfung folgt.

** Die Prüfungsleistung muss spätestens am letzten Tag des aufgeführten Semesters erfolgreich erbracht werden.

*** Die bisherige Regelung ist nur für 2 Semester ausgesetzt. Es wurde keine dauerhafte Veränderung beschlossen.